

# Schweizerisches Bundesblatt.

## Inserte.

Nro. 31.

Mittwoch, den 5. Juli 1854.

### [1] Ausschreibung.

#### Tuchlieferung für Postuniformen.

Für die Lieferung des nächstehenden Bedarfs an Wollentuch für die nächstjährige Bekleidung der Postbediensteten wird hierdurch freie Konkurrenz eröffnet:

850	Ellen	graublaues	Tuch,	erste	Qualität.
2360	"	"	"	zweite	"
2850	"	"	"	dritte	"
3900	"	"	"	vierte	"
830	"	"	"	zu	Postillonsbeinkleidern.

Breite 130 Centimeter inner den Leisten.

Lieferungstermin 1. März 1855.

Angebote für die ganze oder theilweise Lieferung sind mit Mustern von wenigstens einer Elle zu begleiten, und unter veriegeltem Umschlag mit der Aufschrift: „Eingabe für Tuchlieferung“ bis und mit dem 31. Juli nächstkünftig an das unterzeichnete Departement einzusenden.

Bezüglich der Qualität und Farbe der Tücher können Muster von allen vorerwähnten Qualitäten eingesehen werden bei den Kreispostdirektionen Genf, Lausanne, Bern, Neuchâburg, Basel, Aarau, Luzern, Zürich, St. Gallen und Thur.

Bern, den 28. Juni 1854.

Für das schweiz. Post- und Baudepartement:  
**Maeff.**

### [2] Bekanntmachung.

Laut amtlicher Mittheilung hat die Regierung von Mexiko sich über die Tragweite der neulich erlassenen Schiffahrtsakte

gegenüber dem königl. großbritannischen Gesandten dahin ausgesprochen: Mexiko wolle durch diese Akte das Gegenrecht strenge beobachten, so daß Schiffe von Ländern, die in ihren Häfen die mexikanischen Schiffe den ihrigen gleich halten, in mexikanischen Häfen wie einheimische Schiffe behandelt werden sollen. Da Großbritannien diese Bedingung vollkommen erfüllt, so erleidet die Stellung der englischen Schiffe in mexikanischen Häfen durch fragliche Schiffahrtsakte keine Veränderung. Daher werden Schweizerprodukte, durch englische Schiffe nach Mexiko versandt, dem durch jene Schiffahrtsakte aufgestellten Zuschlagszoll nicht unterworfen.

Bern, den 24. Juni 1854.

Das schweiz. Handels- und Zoll-  
departement.

[3] Anzeige.

Die schweizerische Telegraphendirektion hat zum Gebrauche des Publikums eine „Zusammenstellung der Vorschriften über die Benutzung der elektrischen Telegraphen“, begleitet von zwei Telegraphenkarten, herausgegeben.

Diese Schrift kann auf sämtlichen Telegraphenbüreaux zum Preise von 1 Franken bezogen werden.

Bern, den 16. Juni 1854.

Die schweizerische Telegraphen-  
Direktion.

### Ausschreibungen.

(Anmeldungen ohne gute Zeugnisse können nicht berücksichtigt werden.)

Vakante Stelle.	Jahresgehalt.	Anmeldung.
1) Adjunkt der Zoll- stätte deutsche Bahn in Basel.	Fr. 1600.	Bei der Direktion des I. schweiz. Zollgebiets in Basel, bis zum 22. Juli nächsthin.

Vakante Stelle.	Jahresgehalt.	Anmeldung.
1) Einnehmer der Hauptzollstätte Schaffhausen.	Fr. 2000.	Bei der Direktion des II. Schweiz. Zollgebiets in Schaffhausen, bis zum 22. Juli nächsthin.
2) Posthalter in Waldenburg, Kts. Basel-Landschaft.	Fr. 600.	Bei der Kreispostdirektion in Basel, bis zum 20. Juli l. J.
3) Stadtbriefträger in Genf.	Fr. 700.	Bei der Kreispostdirektion in Genf, bis zum 18. Juli d. J.
4) Kreispostdirektor in Genf.	Fr. 3300.	Beim Schweiz. Post- und Baudepartement in Bern, bis zum 20. Juli l. J.



## **Inserate.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1854
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.07.1854
Date	
Data	
Seite	688-690
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 444

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.